



STAATSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) die Verfügung der JVA Freiburg vom 20. August 2013
- b) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 31. Januar 2014
- 13 StVK 426/13 - und
- c) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Juli 2014
- 2 Ws 102/14 -

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 6. Oktober 2014 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer, gegen den seit dem 8. Juli 2013 die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg vollzogen wird, wendet sich mit seiner Landesverfassungsbeschwerde gegen die Versagung von nächtlichen Telefonaten durch die Justizvollzugsanstalt und gegen die auf seine Rechtsmittel hin ergangenen Gerichtsentscheidungen.

1. Der Beschwerdeführer stellte am 18. Juli 2013 in der Justizvollzugsanstalt Freiburg einen schriftlichen Antrag, ihm während der dort geltenden Nachtruhe zwischen 22:10 Uhr und 6:50 Uhr Telefongespräche zu ermöglichen. Zur Begründung gab er an, dass ihm Telefonate auch in den Nachtstunden zustünden, da § 30 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB-V) lediglich eine „Beschränkung“, nicht aber einen vollständigen Entzug der Möglichkeit zu telefonieren vorsehe.

Die Justizvollzugsanstalt Freiburg lehnte diesen Antrag mit Verfügung vom 19. August 2013, die dem Beschwerdeführer am 20. August 2013 eröffnet wurde, „aus Sicherheitsgründen“ ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Telefonzeiten tagsüber ausreichend seien. Die Zimmer seien nachts aus Sicherheitsgründen verschlossen zu halten und könnten vom Nachtdienstpersonal für Fernsprechanträge der Untergebrachten nicht geöffnet werden.

2. Gegen diese Verfügung wandte sich der Beschwerdeführer mit am 2. September 2013 beim Landgericht Freiburg eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (nicht vorgelegt), in dem er offenbar unter anderem vortrug, dass er auch während der Nachtruhe telefonieren wolle, weil seine Verlobte als Altenpflegerin im Schichtdienst tätig sei. In ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag vertrat die Justizvollzugsanstalt Freiburg die Auffassung, die Ablehnung nächtlicher Telefonate sei durch den Begriff der „Beschränkung“ aus § 30 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB-V gedeckt. Die Zimmeröffnungszeiten seien so großzügig, dass auch im Schichtdienst arbeitende Bezugspersonen sehr gut telefonisch zu erreichen seien. Mit Beschluss vom 31.

Januar 2014 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück.. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die vom Beschwerdeführer vertretene Sichtweise dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen sei und die vorgetragenen Ablehnungsgründe der Justizvollzugsanstalt ausreichend und tragfähig seien.

3. Gegen diesen ihm am 21. Februar 2014 zugestellten Beschluss legte der Beschwerdeführer am 10. März 2014 Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Karlsruhe ein. Er trug vor, dass die Justizvollzugsanstalt und die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg durch ihre Auslegung des Begriffs der „Beschränkung“ gegen Art. 3 GG verstießen. Tatsächlich handle es sich bei dem Verbot nächtlicher Telefonate um einen Entzug und nicht lediglich um eine Beschränkung des Rechts zu telefonieren, weshalb es vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt sei.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2014 verwarf das Oberlandesgericht Karlsruhe die Rechtsbeschwerde ohne Begründung als unzulässig.

II.

Der Beschwerdeführer hat am 22. Juli 2014 Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Freiburg und gegen die Beschlüsse des Landgerichts Freiburg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe erhoben. Er ist der Auffassung, dass die angegriffenen Entscheidungen ihn in seinen Grundrechten aus „Art. 2 LV i.V.m. Art. 3 und Art. 2 GG, i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG, sowie des Artikel 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 LV“ verletzt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Freiburg und des Landgerichts Freiburg durch ihre nicht vom Wortlaut des § 30 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB-V gedeckte Auslegung des Begriffs der „Beschränkung“ insbesondere gegen das Willkürverbot verstießen.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, das Oberlandesgericht Karlsruhe habe durch die Verwerfung seiner Rechtsbeschwerde als unzulässig den allgemeinen Justizgewährungsanspruch, das allgemeine Rechtsstaatsgebot, das Recht auf effektiven

Rechtsschutz und das allgemeine Willkürverbot verletzt, da es zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert habe. Nach § 116 Abs. 1 StVollzG sei die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten sei. Dies sei der Fall, da es bislang noch keine Senatsrechtsprechung zu § 30 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB-V gebe. Daher sei das Oberlandesgericht Karlsruhe verpflichtet gewesen, die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Schließlich hätten die Justizvollzugsanstalt Freiburg, das Landgericht Freiburg und das Oberlandesgericht Karlsruhe verkannt, dass sie nach Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit § 31 BVerfGG an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) gebunden seien, wonach Sicherungsverwahrten lediglich jene Beschränkungen auferlegt werden dürften, die aus Sicherheitsgründen unabweisbar seien, das Leben in der Sicherungsverwahrung im Übrigen jedoch dem in Freiheit anzugleichen sei. Dort seien Telefonate zur Nachtzeit üblich, weshalb sie auch ihm zu ermöglichen seien.

III.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist offensichtlich unbegründet.

Eine Verfassungsbeschwerde ist „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 58 Abs. 2, 3 und 5 StGHG, wenn der Staatsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Die Beurteilung, ein Antrag sei offensichtlich unbegründet, setzt dabei nicht voraus, dass seine Unbegründetheit auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis einer vorgängigen gründlichen Prüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sein (vgl. BVerfGE 82, 316 - Juris Rn. 8; BVerfGE 95, 1 - Juris Rn. 41).

Nach diesem Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet, denn sie hat unter keinem Gesichtspunkt Erfolg. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten.

Die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts ist Sache der Strafgerichte und wird vom Staatsgerichtshof nur daraufhin überprüft, ob diese in objektiv unvertretbar-

rer Weise vorgegangen sind und damit gegen das allgemeine, aus dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Willkürverbot verstoßen haben, oder ob sie die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 104 Abs. 2 GG verbürgten Freiheitsrechts verkannt haben (BVerfGE 72, 105 - Juris Rn. 25). Beides ist nicht der Fall.

1. Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, den Antrag des Beschwerdeführers auf nächtliche Telefonate abzulehnen, verstößt nicht gegen das Willkürverbot.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt eine Entscheidung dann gegen das Willkürverbot, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 96, 189, Juris Rn. 49). Das allgemeine Willkürverbot richtet sich dabei nicht nur an die Rechtsprechung, sondern auch an die Exekutive (vgl. Kischel, in: Epping/Hillgruber <Hrsg.> BeckOK GG, Art. 3 Rn. 86).

Nach diesem Maßstab stellt es keinen Verstoß gegen das Willkürverbot dar, dass die Justizvollzugsanstalt Freiburg den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten und damit auch dem Beschwerdeführer keine nächtlichen Telefonate ermöglicht. Diese Maßnahme beruht vielmehr auf einer Auslegung des Wortlauts von § 30 Abs. 1 JVollzGB-V, die jedenfalls vertretbar und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB-V ist es Untergebrachten zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zu führen. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB-V sind Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe zulässig. Die in der Justizvollzugsanstalt Freiburg geltende Regelung, dass Telefonate in der Zeit zwischen 6:50 Uhr und 22:10 Uhr zu führen sind, stellt eine solche zeitliche Beschränkung dar. Das grundsätzlich gewährleistete Recht zu telefonieren wird dadurch nicht entzogen, sondern lediglich auf eine Zeitspanne von gut fünfzehn Stunden am Tag eingeschränkt, die zur Pflege von Kontakten zur Außenwelt ausreichend ist und auch den üblichen Zeiten für Telefonate außerhalb von Vollzugsanstalten entspricht. Zur Begründung dieser zeitlichen Begrenzung hat die Justizvollzugsanstalt darauf verwiesen, dass die Sicherungsverwahrten nachts aus Sicherheitsgründen in ihren Zimmern eingeschlossen würden und es aus organisatorischen Gründen unmöglich sei, die Zimmer nachts zu öffnen, um jederzeit jedem

Untergebrachten Telefonate zu ermöglichen. Diese Begründung erscheint einleuchtend und lässt keine sachfremden Erwägungen erkennen.

2. Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Freiburg, dem Beschwerdeführer keine nächtlichen Telefonate zu ermöglichen, verletzt den Beschwerdeführer auch nicht in seinem Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG.

Im Unterschied zum Strafvollzug dient die Sicherungsverwahrung nicht dem Schuldgleich für zurückliegende Rechtsverletzungen, sondern der Verhinderung zukünftiger Straftaten. Der Eingriff in das Freiheitsgrundrecht durch die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist daher besonders schwerwiegend, weil sie ausschließlich präventiven Zwecken dient (vgl. BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 101). Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots ist der Gesetzgeber daher verpflichtet, den Vollzug der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug auszugestalten (BVerfGE 109, 133 - Juris Rn. 122). Das Leben im Vollzug darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind (BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 108) und ist im Übrigen den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen (BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 114). Dabei kann der Staat grundrechtliche und einfachgesetzlich begründete Ansprüche der Untergebrachten nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich wäre. Der Staat ist vielmehr verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten. Andererseits kann der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte ebenso wenig wie der Strafgefangene verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um Beschränkungen seiner grundrechtlichen Freiheiten zu vermeiden (vgl. für die Untersuchungshaft BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 10.1.2008 - 2 BvR 1229/07 -, Juris Rn. 20). Bei der Bestimmung dessen, was einerseits dem Untergebrachten an Beschränkungen, andererseits der Anstalt und dem für die angemessene Ausstattung der Anstalt verantwortlichen Staat an Aufwand zumutbar ist, spricht es etwa für die Zulässigkeit einer Einschränkung, wenn es sich um einen für die Anstalt mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbundenen Aufwand handeln würde, der Untergebrachte dagegen ohne unzumutbaren

Aufwand sein Ziel gleichermaßen oder weitgehend auch auf eine Weise erreichen kann, die für die Anstalt mit wesentlich geringerem Aufwand verbunden ist (vgl. BVerfGE 34, 369 - Juris Rn. 33).

Gemessen an diesen Kriterien verstößt die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Freiburg, ihren ungefähr fünfzig in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten keine nächtlichen Telefonate zu ermöglichen, nicht gegen das Abstandsgebot und verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 2 GG.

Der vom Beschwerdeführer geforderten Möglichkeit, zu jeder Tages- und Nachtzeit telefonieren zu können, stehen nachvollziehbare Sicherheitsbelange der Justizvollzugsanstalt Freiburg entgegen. Um nächtliche Telefonwünsche der Untergebrachten zu erfüllen, müsste wegen ihres zur Nachtzeit erfolgenden Einschlusses ein erheblicher personeller Aufwand betrieben werden, um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt daneben weiter zu gewährleisten. Hingegen stellt es für den Beschwerdeführer keine nachhaltig spürbare Einschränkung dar, seine Telefonate während der hierfür vorgesehenen Zeiten zwischen 6:50 Uhr und 22:10 Uhr zu führen.

3. Aus den genannten Gründen verletzt auch der angegriffene Beschluss des Landgerichts Freiburg keine Grundrechte des Beschwerdeführers.

d) Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit seiner Entscheidung, die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zu verwerfen, auch nicht gegen das allgemeine Rechtsstaatsgebot, das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV (dazu StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131, 132 und 133/13 - Juris Rn. 29 ff.) oder den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch verstoßen. Es ist nicht erkennbar, dass das Oberlandesgericht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Zugang zu einer obergerichtlichen Sachentscheidung überspannt hätte. Es ist ersichtlich davon ausgegangen, dass sich die Rechtslage hinsichtlich des Begehrens des Beschwerdeführers bereits hinreichend deutlich aus dem Gesetzeswortlaut des § 30 Abs. 1 JVollzGB-V ergebe und somit - auch angesichts des der Justizvollzugsanstalt Freiburg in der Vorschrift eingeräumten Rege-

lungsspielraums - keine Gefahr divergierender Entscheidungen hierüber und damit auch kein Bedürfnis für eine obergerichtliche Entscheidung bestehe.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting